



1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages vom 16.05.2012
2. Landkreis Börde: Sitzungsbekanntmachung des Kreisausschusses am 04.06.2012
3. Landkreis Börde: Öffentliche Bekanntmachung der unteren Forstbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung in der Gemarkung Hakenstedt
4. Öffentliche Bekanntmachung der unteren Forstbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung in der Gemarkung Mahlwinkel

5. Öffentliche Bekanntmachung der unteren Forstbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung in der Gemarkung Oschersleben
6. Landkreis Börde: Genehmigung des Wappens der Gemeinde Am Großen Bruch
7. Landkreis Börde: Wappen der Gemeinde Am Großen Bruch
8. Impressum

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Bekanntmachung der Beschlüsse - 25. ordentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Börde vom 16.05.2012

**Beschluss Nr. 750/Abf/2012:** Der Kreistag stimmte der unentgeltlichen Übertragung der Flurstücke 74/5, 168/55, 919/0 und 920/0 der Flur 2, Gemarkung Vahldorf an den Landkreis Börde, Eigenbetrieb „Abfallentsorgung“, zu. Der Kreistag beauftragte die Betriebsleiterin des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“ alle notwendigen Schritte zur unentgeltlichen Übertragung der Grundstücke zu unternehmen.

**Beschluss Nr. 775/11/2012:** 1. Gemäß den §§ 6 und 7 der Kommunalbesoldungsverordnung wird dem allgemeinen Vertreter des Landrates ab dem 01.06.2012 eine Aufwandsentschädigung gewährt. 2. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 140,00 € monatlich.

**Beschluss Nr. 781/11/2012:** Der Kreistag beschloss die Bildung eines Jugendkreistages. Grundlage für die Arbeit des Jugendkreistages ist eine Geschäftsordnung, die bei der konstituierenden Sitzung beschlossen werden soll. Der Kreistag nahm diese zustimmend zur Kenntnis. Der Kreistagsvorsitzende und die Fraktionen sowie die Organisationseinheiten des Landkreises Börde unterstützen die Arbeit des Jugendkreistages.

**Beschluss Nr. 782/20/2012:** Der Kreistag beschloss die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Börde für das Haushaltsjahr 2012 und ermächtigte den Landrat zur Abwicklung des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2012.

**Beschluss Nr. 784/38/2012:** Der Kreistag beschloss die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst im Landkreis Börde.

**Beschluss Nr. 794/III/2012:** Durch den Kreistag wurden gemäß Organisations- und Geschäftsordnung des Kreisseniorenrates des Landkreises Börde (OrgGO) vom 22.02.2012 (Beschluss-Nr. 757/DIV/2012) folgende Mitglieder des Kreisseniorenrates bestimmt.

CDU	Elisabeth Engelbrecht	Rogätz
SPD	Gerhard Schliephake	Seehausen Börde
Die Linke	Eva Strube	Haldensleben
Bündnis 90 / Grüne	Hans-Jochen Tschiche	Satuelle
FUWG	Dr. Dieter Schwarz	Flechtingen
FDP	Dr. Jürgen Schrader	Calvörde
SPD Börde, AG 60plus	Otto Herms-Knake	Zobbenitz
CDU Börde, Seniorenunion	Wilfried Pfeifer	Haldensleben
Der Paritätische	Detlef Schmähl	Haldensleben
DRK Kreisverband Börde e.V.	Sieglinde Falke	Emden
DRK Kreisverband Wanzleben e.V.	Dr. Manfred Nebauer	Eilsleben / OT Drackentstet
Volkssolidarität, RV Ohre - Börde	Marlis Brokate	Haldensleben
Katholische Kirche	Hiltrud Rozek	Haldensleben
Evangelische Kirche	Hans-Eike Weit	Hohe Börde / OT Rottmersleben
Gemeinde Barleben	Hans-Jürgen Knust	Barleben
Gemeinde Hohe Börde	Ulrich Körber	Hohe Börde OT Irxleben
Gemeinde Sülzetal	Beate Schulze	Sülzetal/ OT Dodendorf
Stadt Haldensleben	Christine Ostheer	Haldensleben
Stadt Oebisfelde-Weferlingen	Angelika Odenbach	Oebisfelde
Stadt Oschersleben	Werner Mormann	Oschersleben (Bode)
Stadt Wanzleben-Börde	Renate Hecker	Stadt Wanzleben-Börde
Verbandsgemeinde Elbe-Heide	Heidemarie Nielebock	Colbitz
Verbandsgemeinde Flechtingen	Karin Osterburg	Altenhausen OT Ivenrode
Verbandsgemeinde Obere Aller	Dr. Christoff Gastmann	Sommersdorf

Die Stadt Wolmirstedt, die Verbandsgemeinde Westliche Börde, die Gemeinde Niedere Börde und die Arbeiterwohlfahrt verzichten auf die Mitgliedschaft im Kreisseniorenrat.

**Beschluss Nr. 780/01/2012:** Der Kreistag bestimmte Herrn Lothar Lortz anstelle von Herrn Jörg Methner in die Gesellschafterversammlung der Eigengesellschaft „Gemeinnützige Senioren- und Altenheimgesellschaft mbH Pflegeheim Klein Wanzleben“.

Landkreis Börde  
Haldensleben, 24.05.2012

gez. Walker  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Bekanntmachung der Kreisausschusssitzung am 04.06.2012

Die 54. ordentliche Sitzung des Kreisausschusses findet am Montag, 04.06.2012, 16:30 Uhr, in der Verbandsgemeinde Obere Aller, 39365 Eilsleben, Schulplatz 2, im Sitzungszimmer, zu folgender Tagesordnung statt:

- Öffentlicher Teil**
- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlussfähigkeit
  - 2 Feststellung zum Änderungsbedarf der Tagesordnung
  - 3 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 09.05.2012
  - 4 öffentliche Vorlagen
  - 5 Anträge, Anfragen, Anregungen
  - 6 Mitteilungen der Verwaltung sowie Beantwortung von Anfragen und Anregungen

- Nichtöffentlicher Teil**
- 7 nichtöffentliche Vorlagen
  - 7.1 Vergabe von Bauleistungen
  - 8 Aussprache zu nichtöffentlich zu beratenden Themen

- Öffentlicher Teil**
- 9 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung des Kreisausschusses vom 04.06.2012
  - 10 Schließung der Sitzung

Haldensleben, 24.05.2012

gez. Walker  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Öffentliche Bekanntmachung der unteren Forstbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung in der Gemarkung Hakenstedt

Bei der unteren Forstbehörde (Landkreise Börde) wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) zur Erstaufforstung auf nachfolgendem Grundstück beantragt:

**Gemarkung Hakenstedt, Flur 2, Flurstück 1098**

Die Größe der zur Erstaufforstung beantragten Fläche beträgt 3,0 Hektar (ha). Entsprechend § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist. Es besteht die Möglichkeit, die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, einzusehen.

Haldensleben, 24.05.12

gez. Walker  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Öffentliche Bekanntmachung der unteren Forstbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung in der Gemarkung Mahlwinkel

Bei der unteren Forstbehörde (Landkreis Börde) wurde die Erteilung einer Genehmigung zur Waldumwandlung gemäß § 8 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) auf nachfolgendem Grundstück beantragt:

**Gemarkung Mahlwinkel, Flur 5, Flurstück 17/5**

Die Größe der zur Waldumwandlung beantragten Fläche beträgt 8,9 Hektar (ha).

Entsprechend § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Waldumwandlung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ersatzaufforstungen für die Waldumwandlungsfläche sind zu erbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist. Es besteht die Möglichkeit, die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, einzusehen.

Haldensleben, 24.05.12

gez. Walker  
Landrat

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Öffentliche Bekanntmachung der unteren Forstbehörde (Landkreis Börde) gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung in der Gemarkung Oschersleben

Bei der unteren Forstbehörde (Landkreise Börde) wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 des Waldgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) zur Erstaufforstung auf nachfolgenden Grundstücken beantragt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Aufforstungsfläche [ha]
Oschersleben	2	10/11	0,6100
Oschersleben	2	10/13	1,8500
Oschersleben	3	527/159	0,2018
Oschersleben	3	159/2	0,5054
Oschersleben	3	530/159	0,2468

Die Gesamtgröße der zur Erstaufforstung beantragten Flächen beträgt 3,4140 Hektar (ha). Entsprechend § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG ergeben hat, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist. Es besteht die Möglichkeit, die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Börde, Farsleber Str. 19, 39326 Wolmirstedt, einzusehen.

Haldensleben, 24.05.12

gez. Walker  
Landrat

Gegenüber der Gemeinde Am Großen Bruch wurde die kommunalaufsichtliche Genehmigung zur Annahme eines neuen Wappens gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA mit Bescheid vom 22.05.2012 unter Aktenzeichen: 01.15.1.VbGW.2012. Wappen erteilt.

Landkreis Börde  
Der Landrat

### Wappen der Gemeinde Am Großen Bruch

Hiermit erteile ich mit anliegender Urkunde die

#### Genehmigung

zur Annahme eines neuen Wappens der Gemeinde Am Großen Bruch.

**Begründung:**  
Mit Schreiben vom 19.04.2012, hier eingegangen am 24.04.2012, beantragte die Gemeinde Am Großen Bruch die Genehmigung des Wappens.

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA. S. 568), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der z. Z. gültigen Fassung i. V. m. Ziff. 2 des Runderlasses des Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.07.2007 - 31.13-10024, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 30/2007, S. 632, ist der Landkreis für die Annahme neuer und die Änderung von Wappen zuständige Genehmigungsbehörde.


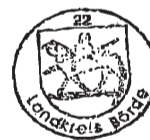
Die formelle und materielle Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass der Beschluss des Gemeinderates Am Großen Bruch (Beschluss-Nr.: 068-13.(I)/11 vom 14.09.2011) ordnungsgemäß gefasst wurde und nicht gegen geltendes Recht verstößt.

Daher genehmige ich gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA die Annahme des beantragten Wappens der Gemeinde Am Großen Bruch.

Die Bekanntmachung der Genehmigung zur Annahme des Wappens der Gemeinde Am Großen Bruch wird vom Landkreis Börde unter Bezug auf Ziffer 5.4. des v. g. RdErl. des MI LSA im Amtsblatt für den Landkreis Börde veranlasst.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Kluge  
Fachbereichsleiter

**Hinweise:** Rechtsverbindlich ist gemäß Ziffer 8.1. des v. g. Runderlasses des MI LSA nur das genehmigte, beglaubigte und beim Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt registrierte Wappen. Mit der Genehmigung und Bekanntmachung der Annahme eines neuen Wappens ist die Gemeinde Am Großen Bruch berechtigt, ein Wappen zu führen.

Gemäß § 14 Abs. 3 GO LSA führt eine so berechnigte Gemeinde ihr Wappen in ihrem Dienstsiegel. Zur Führung von Dienstsiegeln weise ich auf den RdErl. des MI LSA vom 09.12.2008 - 31.13-10025, veröffentlicht im MBl. LSA 42/2008 vom 01.12.2008, hin.

Landkreis Börde  
Der Landrat

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA erhält die

#### Gemeinde Am Großen Bruch

die Genehmigung zur Annahme des nachfolgend beschriebenen Wappens:

**Blasonierung:** „In Silber eine blaue Wellenleiste; oben vier an den Halmenden zu einer Garbe zusammengebundene rote Kornähren, unten auf gegengem silbernem Schildgrund eine zweistörmige rote Klosterkirche mit Dachreiter und sieben Rundbogenfenstern.“

Haldensleben, 22.05.2012


Walker  
Landrat

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**  
Herausgeber: Landkreis Börde, Gerikestraße 104,  
39340 Haldensleben,  
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail:  
kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker  
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen  
Internet: Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de